

Interpellation Manfred Pircher, SVP, betreffend Vergabewesen in der Stadt Zug

Antwort des Stadtrats vom 18. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. April 2010 hat Manfred Pircher, SVP, die Interpellation „Vergabewesen in der Stadt Zug“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkungen

Manfred Pircher hatte bereits am 1. November 2009 eine Interpellation mit gleichlautendem Titel eingereicht, die der Stadtrat am 12. Januar 2010 beantwortet und dem Grossen Gemeinderat am 13. April 2010 vorgelegt hatte.

Die ersten sieben Fragen dieser Interpellation entsprechen der gleichnamigen Interpellation vom 1. November 2009, einzig bei Frage 7 möchte der Interpellant neu wissen, welche Firmen bei den letzten 15 Vergaben acht und mehr Mal berücksichtigt worden sind, statt ursprünglich zehn Mal.

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 entspricht im Wesentlichen der Interpellationsantwort des Stadtrats Nr. 2076 vom 12. Januar 2010, allerdings sind neu die Auftragnehmer namentlich genannt.

Frage 1

Nach welchen Kriterien vergibt der Stadtrat die Aufträge im vorgenannten freihändigen Bereich?

Antwort

Die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Einerseits sollen die vom Gesetzgeber tolerierten Freiheiten bei freihändigen Vergaben von den Vergabestellen tatsächlich ausgenützt werden dürfen; andererseits müssen auch unterschwellige Vergaben erstens sachlich begründet und zweitens auch nachvollziehbar sein. Der kantonale Gesetzgeber hat bewusst

Vergaben, deren Auftragswert den massgebenden Schwellenwert nicht erreichen, vom Rechtsschutz ausgeschlossen (§ 6 Submissionsgesetz Zug, SubG). Gleichwohl werden die Grundsätze der Nichtdiskriminierung beziehungsweise der Gleichbehandlung der Anbieter bei allen Beschaffungen beachtet. Gleichzeitig werden die aus der Verfassung hergeleiteten Grundsätze des verwaltungsmässigen Handelns – zum Beispiel dem Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, dem Grundsatz von Treu und Glauben oder dem Gebot eines fairen Verfahrens Nachachtung verschafft. Das in der Finanzverordnung vom 9. Mai 2006 geregelte sogenannte freiwillige Einladungsverfahren im unterschwelligen Bereich zielt auf die Durchsetzung der genannten Grundsätze ausserhalb der Submissionsgesetzgebung. Mit der gleichen Zielsetzung hat das Baudepartement der Stadt Zug im Frühjahr 2009 für Anbietende von Bauleistungen eine Informationsveranstaltung durchgeführt. An dieser Veranstaltung wurde dargelegt, wie die Stadt ihre Aufträge vergibt. Ziel der Veranstaltung war unter anderem die Vergabep Praxis transparent zu machen und gerade auch die Zuger Unternehmungen auf formelle Fallstricke im Vergabewesen hinzuweisen. Das Baudepartement hat die wichtigsten Kriterien in einer Broschüre zusammengefasst (Information für Anbietende von Bauleistungen, März 2009, einsehbar unter: <http://www.stadtzug.ch/verwaltung/publikationen>).

Frage 2

Welche Anbieter wurden in den vorgenannten Bereichen Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe bei den letzten 15 freihändigen Vergaben berücksichtigt?

Antwort

Siehe nachstehende Antwort zu Frage 4.

Frage 3

Für welche Projekte wurden die vorgenannten Anbieter berücksichtigt?

Antwort

Siehe nachstehende Antwort zu Frage 4.

Frage 4

Welches war das jeweilige Auftragsvolumen der vorgenannten Projekte?

Antwort

Im Bereich Lieferungen wurden die nachstehenden Anbieter für die genannten Projekte zum genannten Preis berücksichtigt:

Anbieter Lieferungen	Preis CHF	Projekte	Datum	Departement
Nussbaumer Elektro, Zug	28'574.25	WC Anlagen, Landsgemeindeplatz	06.11.2009	Baudepartement
Cofely AG , Zug	8'487.05	WC Anlagen, Landsgemeindeplatz	04.11.2009	Baudepartement
Acklin Metallbau, Zug	41'191.90	WC Anlagen, Landsgemeindeplatz	04.11.2009	Baudepartement
Urban Fuchs Bau AG, Zug	31'256.35	WC Anlagen, Landsgemeindeplatz	29.10.2009	Baudepartement
Tobias Hürlimann, Walchwil	59'542.00	WC Anlagen, Landsgemeindeplatz	29.10.2009	Baudepartement
Migrol AG, Stansstad	36'725.00	Treibstoffeinkauf	25.09.2009	Baudepartement
Oel-Hauser, Wädenswil	36'500.00	Treibstoffeinkauf	25.09.2009	Baudepartement
Barmettler, Küssnacht.	36'750.00	Treibstoffeinkauf	25.09.2009	Baudepartement
Bürgi AG, Winterthur	36'475.00	Treibstoffeinkauf	25.09.2009	Baudepartement
Kalt-Bucher Druck AG, Zug	20'368.65	Druck drei Abstimmungsbroschüren für Abstimmung vom 27. September 2009	22.09.2009	Präsidialdepartement
Kalt-Bucher Druck AG, Zug	21'735.65	Druck Broschüre Bauordnung für Abstimmung vom 27. September 2009	22.09.2009	Präsidialdepartement
Multicolor Print AG, Baar	10'254.30	Druck Zonenpläne, Abstimmung vom 27. Sept. 2009	15.09.2009	Präsidialdepartement
Lista Office Vertriebs AG, Cham	20'105.20	Archivschränke (Ersatz)	11.09.2009	SUS
Baschung Electronic, Luzern	33'191.60	Hauptfunkanlage (Ersatz)	11.09.2009	SUS
TK 3000 AG, Aarau	42'793.60	Lüftungsreinigung im Parkhaus Altstadt-Casino	24.08.2009	SUS

Im Bereich Dienstleistungen wurden die nachstehenden Anbieter für die genannten Projekte zum genannten Preis berücksichtigt:

Anbieter Dienstleistungen	Preis CHF	Projekte	Datum	Abteilungen/ Departement
Visius GmbH, Zug	35'000.00	Mehrjahresplanung Feuerwehr	Dez. 08 - Dez. 09	SUS
HLKS-Ing. H. Abicht, Zug	15'559.90	St.-Oswalds-Gasse 20	13.08. / 05.11.09	Baudepartement
El.-Ing. IBG B. Graf, Baar	13'376.00	St.-Oswalds-Gasse 20	13.08. / 03.11.09	Baudepartement
Rotzetter + Partner, Baar	85'000.00	Sanierung Gotthardstrasse	13.11.2009	Baudepartement
Erdbebensicherheit: E.Moos, Zug	6'456.00	St.-Oswalds-Gasse 20	05.11.2009	Baudepartement
Elektro Hufschmid, Zug	3'568.05	St.-Oswalds-Gasse 20 / Grabenstrasse 6	30.09.2009	Baudepartement
Nestro AG, Zug	14'310.00	Redaktion und Gestaltung von drei Abstimmungsbroschüren (Ortsplanung, Haus Zentrum, Fallschirm-Initiative) vom 27. September 2009	22.09.2009	Präsidialdepartement

Schlüsseldienst Moser Cham	2'067.40	St.-Oswalds-Gasse 20 / Grabenstrasse 6	09.09.2009	Baudepartement
Schnellmann Umzüge, Baar	20'282.60	St.-Oswalds-Gasse 20	31.08.2009	Baudepartement
Bruno Wickart AG, Zug	4'560.65	St.-Oswalds-Gasse 20 / Grabenstrasse 6	31.08.2009	Baudepartement
Rapid Technik AG, Killwangen	23'204.00	Mähwerk zu Traktor	21.08.2009	Baudepartement
Bauphysik Martinelli + Menti, Meggen	8'608.00	St.-Oswalds-Gasse 20	13.08.2009	Baudepartement
Moser Tech. und Service, Lyssach	21'663.00	Revision Kehrriichtpresse	24.07.2009	Baudepartement
Architekt M.Vogel, Zug	98'000.00	St.-Oswalds-Gasse 20	03.07.2009	Baudepartement
Berchtold + Eicher, Zug	30'000.00	Radweg Frauenstein	26.06.2009	Baudepartement

Im Bereich Baunebenleistungen wurden die nachstehenden Anbieter für die genannten Projekte zum genannten Preis berücksichtigt:

Anbieter Baunebenleistungen	Preis CHF	Projekte	Datum	Departement
Planzer Reinigung, Zug	35'842.15	St.-Oswalds-Gasse 20	06.11.2009	Baudepartement
Abdichtungen Raffa, Baar	20'857.00	St.-Oswalds-Gasse 20	19.10.2009	Baudepartement
Sanitär R. Müller, Zug	98'728.00	St.-Oswalds-Gasse 20	19.10.2009	Baudepartement
Schlüssel Fischer, Zug	18'852.50	St.-Oswalds-Gasse 20	02.10.2009	Baudepartement
Platten Sidler, Zug	44'178.50	St.-Oswalds-Gasse 20	02.10.2009	Baudepartement
Rolltech GmbH, Schönengrund	45'568.15	Erweiterung Rollgestellanlage	30.09.2009	Finanzdepartement
Erni, Neuheim	30'000.00	Friedhof St. Michael, Rodungen	11.09.2009	Baudepartement
Keiser Fensterbau, Oberwil	43'192.40	St.-Oswalds-Gasse 20	08.09.2009	Baudepartement
Balfilco, Winterthur	30'804.30	Einbau Chlorgranulat Anlage	07.09.2009	Finanzdepartement
Leu + Helfenstein, St. Erhard	30'302.20	Armbrustschiessstand Choller	22.08.2009	Baudepartement
Halter Bewässerungen, Rafz	37'000.00	Kunststoffrasen Herti Nord, Bewässerung	18.08.2009	Baudepartement
Gartenbau Landtwing AG, Zug	70'000.00	Sanierung Spielplatz Ibelweg	14.08.2009	Baudepartement
Gilli Garten, Rotkreuz	23'000.00	Sanierung Spielplatz Daheim	14.08.2009	Baudepartement
Fellmann Garten AG, Baar	40'000.00	Sanierung Spielplatz Oberwil	14.08.2009	Baudepartement
Menerga AG, Einsiedeln	46'745.10	Teilersatz Lüftungsgerät Hallenbad	31.07.2009	Finanzdepartement

Im Bereich Bauhauptleistungen wurden die nachstehenden Anbieter für die genannten Projekte zum genannten Preis berücksichtigt:

Anbieter Bauhauptleistungen	Preis CHF	Projekte	Datum	Departement
Hunziker Schreineri, Schöffland	85'988.40	Fensterersatz Holz / Metall	offen	Finanzdepartement
Keiser Fensterbau, Oberwil	27'265.30	Fensterersatz EG + 1. OG	26.11.2009	Finanzdepartement
Vonplon Strassenbau AG, Baar	180'000.00	Schotterrasen Podium 41	02.11.2009	Baudepartement
Schmid Bauunternehmung AG, Baar	89'491.45	Fassadensanierung	30.10.2009	Finanzdepartement
Implenia AG, Cham	35'061.45	Riedmatt, Trottoirabsenkungen	09.10.2009	Baudepartement
Cellere AG, Zug	31'634.40	PP Schönegg (Folgeauftrag)	07.10.2009	Baudepartement
Landis Bau AG, Zug	33'387.20	Weinbergstrasse/Trottoirabsenkungen	21.09.2009	Baudepartement
Euphalt AG, Basel	25'244.25	Riss-Sanierungen	07.09.2009	Baudepartement
AG Mario Vanoli Erben, Zug	130'794.00	Oberwiler Kirchweg	25.08.2009	Baudepartement
Schwerzmann Bau GmbH, Zug	86'709.90	Armbrustschiesstand Choller	11.08.2009	Baudepartement
Käppeli, Seewen	40'783.10	Gen.-Guisan-Str., Vergelen Dila-fugen	24.07.2009	Baudepartement
Abisol AG, Luzern	170'000.00	Flachdacharbeiten mit Dichtungsbahnen	17.07.2009	Finanzdepartement
Abisol AG, Luzern	133'500.00	Flachdacharbeiten mit Dichtungsbahn	17.07.2009	Finanzdepartement
Vonplon Strassenbau AG, Baar	33'743.35	Bachstrasse (Folgeauftrag)	16.07.2009	Baudepartement
Cellere AG, Zug	96'619.35	Bushaltestelle Schönegg	08.06.2009	Baudepartement

Frage 5

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass im freihändigen Bereich eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter sichergestellt wird? Nach welchen Kriterien erfolgt die Gleichbehandlung (z.B. anhand einer Liste, durch gleichmässige Berücksichtigung der in Frage kommenden Anbieter)?

Antwort

Im unterschweligen Bereich unterbreiten die Departemente dem Stadtrat Vorschläge für drei bis sechs einzuladende Anbieter (vgl. die Antwort zu Frage 1). Ausgenommen sind Kleinstaufträge unter CHF 5'000.--. Der Stadtrat kann Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen, die vom jeweiligen Fachdepartement hinsichtlich der Eignung der genannten Firmen überprüft werden. Auch im freihändigen Verfahren werden im Voraus die Zuschlagskriterien, wie beispielsweise Preis, Zeitprogramm, Referenzen, Unternehmerbeurteilung festgelegt und entsprechend gewichtet. Dieses Verfahren stellt sicher, dass den in der Antwort zu Frage 1 genannten Grundsätzen

wie Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung der Anbieter, dem Grundsatz von Treu und Glauben oder dem Gebot eines fairen Verfahrens, dem Grundsatz des verwaltungsmässigen Handelns, dem Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, Nachachtung verschaffen wird.

Frage 6

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es für das lokale zugerische Gewerbe von Wichtigkeit ist, gleichmässig berücksichtigt zu werden, ohne dass ein einzelner Anbieter ein Monopol auf Aufträge im freihändigen Bereich erlangt?

Antwort

Dem Stadtrat ist es wichtig, dass das lokale zugerische Gewerbe gleichmässig berücksichtigt wird. Er übt sein Ermessen im Rahmen des rechtstaatlichen Handelns und den Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit aus und ist unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Grundsätze für die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden besorgt.

Frage 7

Gibt es einzelne Anbieter (Dienstleistungen, Lieferungen, Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe), welche bei den letzten 15 Vergaben in ihrem Bereich 8 Mal oder mehr berücksichtigt worden sind? Falls ja, welche Anbieter mit welchen Aufträgen? Falls ja, warum wurden diese Anbieter monopolähnlich mit Aufträgen bedient?

Antwort

Wie die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 belegen, besteht weder eine Bevorzugung bestimmter Anbieter noch eine Monopolisierung. Nur vereinzelt sind Anbieter im Erhebungszeitraum zweimal berücksichtigt worden. Im Übrigen gab es keine Anbietenden, die Leistungen in mehr als einem der Bereiche Dienstleistungen, Lieferungen, Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe erbracht haben.

Frage 8

Anlässlich der GGR-Debatte vom 13. April 2010 über eine ähnliche Interpellation hat sich der Stadtrat geweigert, die Namen der berücksichtigten Firmen und Anbieter bekannt zu geben. Der Stadtrat berief sich auf den Persönlichkeitsschutz. Klassischerweise wird der Persönlichkeitsschutz in die drei Sphären Gemein- oder Intimsphäre, Privatsphäre und Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich geschieden. Geschützt ist grundsätzlich nur der Geheim- oder Intim- sowie der Privatbereich.

Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates der Intimsphäre der Vertragspartner zuzuordnen?

Antwort

Bei dieser Frage, wie auch bei den nachfolgenden sieben Fragen geht der Interpellant davon aus, dass sich die Anonymisierung der Firmen auf das Datenschutzgesetz abstützt. Das ist nicht richtig. Aufgrund von § 3 Abs. 2 Bst. b DSG ist das Daten-

schutzgesetz hier nicht anwendbar. Dieser Auffassung schliesst sich im Übrigen auch der kantonale Datenschützer an.

Bei der Entscheidung, die Firmen zu anonymisieren, spielten andere Überlegungen eine Rolle. Es ging und geht um den submissionsrechtlichen Firmen- und Verfahrensschutz und um die Pflicht zum vertraulichen Umgang derselben. Es ist wohl richtig, dass bei Bekanntgabe der Namen die Stadt Zug keine Verletzung dieser Grundsätze vorgeworfen werden kann. Allerdings hat die öffentliche Hand bei ihren Entscheiden immer die verschiedenen Interessen abzuwägen und diese unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu treffen. Die Hauptfrage des Interpellanten, ob einzelnen Anbietern eine monopolähnliche Stellung zukomme, konnte auch ohne Nennung der Firmennamen beantwortet werden.

Frage 9

Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates der Geheimsphäre der Vertragspartner zuzuordnen?

Antwort

vgl. Antwort zu Frage 8

Frage 10

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung umfasst der Privatbereich "diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z. B. Tagesereignisse" (BGE 118 IV 45). Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates dieser Privatsphäre zuzuordnen? Inwiefern wäre die Stadt Zug für die anonymisierten Vertragspartner und Anbieter im freihändigen Vergabebereich eine „nahe verbundene Person" im Sinne der zitierten Rechtsprechung? Weshalb?

Antwort

vgl. Antwort zu Frage 8

Frage 11

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass weder die Stadt Zug noch die von ihr im freihändigen Bereich beauftragten Unternehmer etwas zu befürchten haben, wenn die Tatsache, dass sie für die Stadt Zug arbeiten, öffentlich wird, soweit die Aufträge qualitativ befriedigend erfüllt werden? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort

Der Stadtrat teilt diese Auffassung (vgl. aber auch die Antwort zu Frage 8).

Frage 12

Auf welche gesetzlichen Grundlagen hat sich der Stadtrat gegenüber dem Stadtparlament am 13. April 2010 geweigert, die Namen der Lieferanten und Dienstleister bekannt zu geben, nachdem § 3 Abs. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes des Kantons

Zug festhält, dass das Datenschutzgesetz nicht angewendet wird auf Geschäfte, über welche Gemeindeparlamente beschliessen?

Antwort

Als Grundlage dienen insbesondere die bereits zitierten Grundsätze: Das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Prinzip von Treu und Glauben. Im weitesten Sinn ist auf das Binnenmarktgesetz (BGBM) abzustellen (insbesondere Art. 3 und 5 BGBM). So hat die Gerichtspraxis ausdrücklich festgehalten, dass das Binnenmarktgesetz auch auf Vergaben im unterschweligen Bereich Anwendung findet. Damit wurde gesagt, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung bzw. der Gleichbehandlung der Anbieter bei allen Beschaffungen zu beachten sind, dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung der aus der Bundesverfassung hergeleiteten Grundsätze verwaltungsmässigen Handelns, Prinzipien von Verhältnismässigkeit sowie von Treu und Glauben.

Frage 13

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass das Gemeindeparlament über die Interpellation von Manfred Pircher beschlossen hat, wenn auch nur darüber, ob über sie diskutiert werden soll oder nicht und darüber, ob die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder ablehnendem Sinn zur Kenntnis genommen wird (§ 43 Abs. 3 GSO des GGR)?

Antwort

Gemäss Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 13. April 2010 wurde der Antrag von Manfred Pircher, die Interpellation im ablehnenden Sinne zur Kenntnis zu nehmen, mit 8:23 Stimmen abgelehnt. Ratspräsidentin Isabelle Reinhart stellte sodann fest, dass die Interpellation Manfred Pircher, SVP, vom 2. November 2009 betreffend Vergabewesen in der Stadt Zug beantwortet ist und als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann.

Frage 14

Weshalb glaubt der Stadtrat, die Kompetenz zu haben, sich auf den Persönlichkeitsschutz der Anbieter im freihändigen Bereich zu berufen, nachdem das zitierte Datenschutzgesetz, welches den Schutz der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, bezweckt, parlamentarische Geschäfte von der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auszunehmen?

Antwort

(vgl. die Antworten zu den Fragen 8 und 12).

Frage 15

Wie rechtfertigt der Stadtrat seine Geheimniskrämerei angesichts dessen, dass im Kantonsparlament Bestrebungen im Gange sind, das Öffentlichkeitsprinzip für die gesamte Verwaltungstätigkeit einzuführen?

Antwort

Nach Auskunft des kantonalen Datenschützers kann aus dem Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich noch nichts abgeleitet werden, einzig, dass das Öffentlichkeitsprinzip in naher Zukunft im Kanton mit Bestimmtheit eingeführt wird.

Im Wesentlichen geht es beim Öffentlichkeitsprinzip um den Umfang des Akteneinsichtsrechts. Schon heute kann, wer ein Interesse geltend machen kann, alle Akten einsehen. Ein solches Interesse kann der Interpellant ohne weiteres nachweisen. Es scheint indessen doch ein Unterschied zu sein, ob Listen der von der Stadt beschäftigten Firmen veröffentlicht werden oder ob einzelne Berechtigte Akteneinsicht erhalten.

Frage 16

Würde der Rechtsdienst der Stadt Zug dem Interpellanten raten, beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Zug einzureichen, wenn der Stadtrat die vorliegende Interpellation wiederum ohne Nennung der Anbieter im freihändigen Bereich beantwortete?

Antwort

Nach konstanter Praxis schreitet der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden nur dann ein, wenn klares, materielles Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, zumal auch der Datenschutzbeauftragte zur Diskussion stellt, bei Offenlegung der Firmennamen die Auftragnehmer vorab zu informieren. Im Übrigen ist die Frage infolge der vorstehenden Antworten auf die Fragen 2 ff. gegenstandslos geworden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 18. Januar 2011

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation Manfred Pircher, SVP vom 19. April 2010 betreffend Vergabewesen in der Stadt Zug.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Nicole Nussberger, Departementssekretärin, unter Tel. 041 728 20 66.